



Teilnehmerfragen Webinar

Das Energieeffizienzgesetz - Neue Pflichten für Ihr Energiemanagement

(14.02.2024)

Referenten: Marek Fritz & Dirk Altrogge

Hinweis: Bei den hier nachfolgend dargestellten Informationen handelt es sich lediglich um einen allgemeinen Überblick. Dieser ersetzt keine konkrete rechtliche Beratung im Einzelfall!

Thema: Gesamtenergieverbrauch

1. Selbst erzeugte Energie/ Eigenverbrauch:

- a. Zählt zu dem Gesamtenergieverbrauch auch der Verbrauch von grünen Energien (eigener PV Strom)?**
- b. Zählt bei der Ermittlung des Energieverbrauches auch selbst erzeugte Energie aus exothermen Produktionsprozessen dazu, z.B. die Dampferzeugung aus einem Schwefelverbrennungsprozess?**
- c. Energieträger: wie wird z.B. Abfall/EBS als "Einsatzstoff" in Verbrennungsanlagen bewertet?**

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.
(Minute: 35:05)

Bitte beachten Sie für weiterführende Fragen das [BAFA-Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#).

2. Fuhrpark und Kraftstoffverbrauch:

- a. Gehört der Kraftstoffverbrauch des Fuhrparks (in unserem Fall unsere Außendienst-Mitarbeiter/Vertrieb, welche die von uns produzierten Produkte verkaufen) auch mit dazu? Die Fahrzeuge unseres Fuhrparks sind geleast.**
- b. Heißt Gesamtenergieverbrauch inklusive Fuhrpark?**

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.
(Minute: 37:35)

Bitte beachten Sie für weiterführende Fragen das [BAFA-Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#).



3. Unternehmensverbund

- a. Es muss also jeder Betrieb innerhalb der GmbH einzeln betrachtet und erfasst werden?**
- b. Wie verhält es sich mit Unternehmen in einem Gruppenverbund, wenn nur eine der 100% Tochter > 7,5 GWh liegt?**
- c. Betroffenheit Unternehmen > wird jedes rechtliche Unternehmen separat betrachtet oder gelten hier die Verbräuche im gesamten Unternehmensverbund?**
- d. Müssen alle 100 % Tochterunternehmen mitberücksichtigt werden, mit Ihrem Energieverbrauch? Auch unsere polnischen Töchter?**
- e. Was genau ist mit (großen Einzel-) Unternehmen gemeint?**

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.
(Minute: 38:54)

Ergänzung: Energieverbrauch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie für weiterführende Fragen das [BAFA-Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#).

4. Wie wird Diesel in KW umgerechnet?

Im [BAFA-Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#) finden sich hierzu Umrechnungsfaktoren (Seite 9).

5. Frage zum Gesamtenergieverbrauch: In Mietgebäuden wird die Wärmeenergie oft mittels Umlage auf die Mieter verteilt und ist über die Nebenkostenabrechnung oft erst ein Jahr später verfügbar. Zählt diese zum Gesamtenergieverbrauch eines Unternehmens und wie kann dies in die 3-Jahresberechnung einfließen?

Grundsätzlich gilt: Vermietete Gebäude/Standorte sind bei dem Unternehmen, welches diese Räumlichkeiten betrieblich nutzt bzw. angemietet hat, zu bilanzieren.

Im Abschnitt "Besonderheiten bei Mietverhältnissen", Seite 10 + 11, des [BAFA-Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#) wird auf die Möglichkeit der Bestimmung anhand von Energieverbrauchsausweisen hingewiesen.



6. Welche Maßnahmen muss ein Unternehmen ergreifen, wenn <0,5 GWh/a und welche Maßnahmen gelten bei 0,5 GWh/a - 2,5 GWh/a?

Im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes entstehen für Unternehmen < 2,5 GWh/a keine zusätzlichen Pflichten im Bereich Energiemanagement. Es gelten die bereits existierenden Vorgaben aus dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G).

7. Wenn Unternehmen wirtschaftlichen Anteil und nicht-wirtschaftlichen Anteil (=> hoheitlich) hat, gilt trotzdem der Gesamtenergieverbrauch oder kann der wirtschaftliche Anteil herangezogen werden für die Grenzen und wie muss die Ermittlung erfolgen (eigene Zähler/Abschätzung/andere Kennziffern)?

Die [FAQ des BAFA zum EnEfG / EDL-G](#) führen zu dieser Frage folgendes aus (Seite 9):

"Übt das Unternehmen sowohl eine wirtschaftliche als auch eine nichtwirtschaftliche, hoheitliche Tätigkeit aus, dann ist sie nur in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit als Unternehmen zu betrachten, auch wenn die hoheitlichen Tätigkeiten überwiegen. Der Teil der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit unterfällt dann nicht den aufgeführten, gesetzlichen Regelungen. Das relevante Unternehmen hat in diesen Fällen den Nachweis über die Trennung der wirtschaftlichen von der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zu erbringen."

Thema: Umsetzung von Maßnahmen/ Umsetzungsplan:

8. Umsetzungspläne:

- a. **Wo findet man die Merkblätter des BAFA?**
- b. **Wo muss man die Umsetzungspläne veröffentlichen?**
- c. **Das Gesetz ist doch schon in Kraft getreten, gibt es keinerlei Informationen zum Umsetzungsplan?**
- d. **Bis wann müssen die Umsetzungspläne umgesetzt werden? Gibt es eine Frist?**
- e. **Wie ist es gemeint mit den drei Jahren zur Umsetzung? Gilt der Zeitraum von 2024 bis 2026 oder von 2021 bis 2023?**



f. Was genau heißt "veröffentlichen" der Umsetzungspläne? Wo und wie muss man veröffentlichen?

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 30:06)

Link zu den Merkblättern des BAFA: [BAFA - Energieaudit nach EDL-G](#)

9. Bestätigung/ Prüfung der Umsetzungspläne:

- a. Reicht die Bestätigung der Umsetzungspläne im Rahmen des normalen 50001-Audits aus oder muss diese Bestätigung extra erfolgen?
- b. Müssen Maßnahmen eines Energieaudits noch einmal von einem unabhängigen Dritten vor Veröffentlichung geprüft werden muss? Heißt das, dass der Energieauditor nicht ausreicht?
- c. Wie erfolgt die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmenpläne durch das BAFA?

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 33:37)

10. Verpflichtung zur Umsetzung:

- a. Gibt es eine Verpflichtung, die Maßnahmen aus den Maßnahmenplänen auch umzusetzen?
- b. Müssen die Umsetzungspläne auch tatsächlich umgesetzt werden oder reicht die Bestätigung (VALERI)?
- c. In der EnSimiMaV war ein klares Umsetzungsmuss benannt. Im Gesetzestext der EnEfG ist beschrieben, dass man sich mit den Maßnahmen beschäftigen muss. Ist aus Ihrer Sicht die harte Umsetzungspflicht, die auf Unternehmen wirkt und auch in die unternehmerische freie Entscheidung eingegriffen hat, nun nicht mehr gegeben? (Bezüglich Umsetzungsmaßnahmen aus der VALERI)
- d. Gibt es jetzt eine Umsetzungspflicht, oder nicht? Wie wird "zumutbar" definiert?

Folgende Vorgaben sind zu trennen und jeweils einzeln zu betrachten:

- EnSimiMaV (bestehend und vom EnEfG unberührt):
Umsetzungspflicht für wirtschaftliche Maßnahmen innerhalb



von 18 Monaten ab dem 01.10.2022 für Unternehmen > 10 GWh/a

- Umsetzungspläne (§9):
Für wirtschaftliche Maßnahmen müssen Umsetzungspläne erstellt, bestätigt und veröffentlicht werden.
Bzgl. möglicher Umsetzungspflicht: Das BAFA verweist darauf, dass Informationen über den Umfang der Umsetzungspläne zeitnah veröffentlicht werden.

- Vermeidung und Verwendung von Abwärme (§16):

Das Energieeffizienzgesetz macht zu Vermeidung und Verwendung von Abwärme folgenden allgemein gehaltene Vorgaben (Auszug):

1. **Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme** nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme **auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren**, soweit dies möglich und zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen.
2. **Unternehmen haben die anfallende Abwärme** durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung **wiederverzuwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist**. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen. Dafür sollen Maßnahmen zur Abwärmenutzung nicht nur auf die jeweilige Anlage beschränkt werden, sondern auch Nutzungsmöglichkeiten der Abwärme auf dem Betriebsgelände sowie bei externen Dritten einbezogen werden. Um größtmögliche Effizienzgewinne zu erzielen, soll die rückgewonnene Abwärme kaskadenförmig, entsprechend ihrem Exergiegehalt, als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit oder in abfallenden Temperaturschritten, mehrfach wiederverwendet werden.



11. Fristen im Zusammenhang mit den Umsetzungsplänen

- a. **Müssen Umsetzungspläne auch veröffentlicht werden, wenn ein Energiemanagementsystem bereits schon vor dem 18.11.2023 abgeschlossen wurde?**
- b. **Wir haben bereits im März 2024 das Rezertifizierungsaudit der ISO 50001. Was muss ich bis zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Energieeffizienzgesetz umgesetzt haben? Manche Punkte sind hier auch noch unklar, z.B. wie Umsetzungspläne aussehen.**

Das [BAFA-Merkblatt zum EnEfG](#) macht zu dieser Frage folgenden Angabe:

"Die Pflicht zur Erstellung und Prüfung der Umsetzungspläne, sowie die Pflicht zu deren Veröffentlichung gelten nur für wirtschaftliche Maßnahmen, die in nach dem 18. November 2023 fertiggestellten Energieaudits nach § 8 EDL-G bzw. in nach dem 18. November 2023 erstellten Aktionspläne von EMS und UMS identifiziert wurden."

Für diese Maßnahmen gilt die Frist von 3 Jahren ab Fertigstellung Energieaudit bzw. Aktionsplan.

12. Eine Frage noch zu den Umsetzungsplänen für wirtschaftliche Maßnahmen: Was ist, wenn wir kein Audit oder Managementsystem betreiben, aus denen wirtschaftliche Maßnahmen hervorgehen könnten? Wir verbrauchen weniger als 7,5 GWh.

Sofern kein Energieaudit oder Energie- bzw. Umweltmanagementsystem betrieben wird, sind auch keine Umsetzungspläne zu erstellen.

13. Wie legt man die Nutzungsdauer fest?

Das EnEfG (§9) gibt hierzu folgendes vor:

"Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden."



Thema: Abwärme

14. Umfang der Datenmeldung

- a. **Wie gehen sie bei der Berechnung der Abwärme vor. Klingt "so einfach" in der Ermittlung?**
- b. **Jeder Schornstein stellt ein Abwärmepotenzial dar, z.B. Brennwerttechnik. Wann wird der Begriff "Abwärme" definiert, sodass nur die berichtspflichtige Abwärme erfasst/gemessen wird? Leistungsprofile werden ja frühestens am 01.01.2026 vorliegen.**
- c. **Müssen Abwärmequellen einzeln angegeben werden?**

Wir nutzen unsere langjährige technische Erfahrung, um plausible Annahmen und Abschätzungen im Rahmen der Regelungen zu treffen. Zusätzlich nehmen wir neue Konkretisierungen der Bundesstelle für Energieeffizienz sowie aus unserem Netzwerk zeitnah auf und passen unser Vorgehen entsprechend an.

Die Grundlage dafür bietet das [Merkblatt der Bundesstelle für Energieeffizienz](#).

Abwärmequellen müssen nicht einzeln angegeben werden, sondern werden als Potenziale gebündelt.

15. Müssen die gemeldeten Abwärmedaten (Abwäremplattform) von einem externen Auditor überprüft und bescheinigt werden?

Nein, eine Überprüfung oder Bestätigung ist in diesem Fall nicht vorgeschrieben.

16. Gibt es eine Bagatellgrenze für die Verpflichtung zur Abwärmerückgewinnung?

Nein, eine feste Bagatellgrenze wird nicht gegeben. Die BfEE verweist auf ihrer Homepage hierzu auf die jeweils aktuellste Fassung des [Merkblatts](#).

17. Wie ist das Abwärmepotenzial definiert? In welchem Temperaturbereich bewegt man sich da?

Das [Merkblatt](#) führt hierzu folgendes aus:

"Als Abwärmepotenzial ist Abwärme aus einer oder mehreren Abwärmequelle(n) zu verstehen, welche durch ein Medium lokal begrenzt



diffus oder (zusammen) geleitet und ohne Nutzung der enthaltenen Energie (Exergie) an die Umwelt abgegeben wird.

Beispielsweise stellt die Abwärme eines Ofens, welche durch Strahlung an die Hallenluft abgegeben und dann durch Fenster, Türen oder Luftschleusen nach draußen gelangt, ein diffuses Abwärmepotenzial dar. Wird die Abwärme des Ofens hingegen durch ein System abgegrenzt und geleitet, beispielsweise durch Kühlwasser oder über einen Schornstein, so handelt es sich um ein geführtes Abwärmepotenzial."

18. Habe ich das richtig verstanden, dass wenn ich einschätze, dass es kein Abwärmepotenzial gibt, ich auch keine Meldung bis zum 01.07.2024 abgeben muss?

Richtig, das [Merkblatt](#) gibt hierzu folgendes an:

"Eine Meldung, dass an keinem Standort des Unternehmens Abwärmepotenziale (sogenannte „Leermeldungen“) existieren, ist nicht erforderlich."

19. Wie ist das bei eigenen Biomassekraftwerke, die zur Wärmeversorgung betrieben und u.a. Trocknungsprozesse versorgt, werden sollen. Bei der Trocknung entsteht auch Abwärme, wie ist dies zu bewerten?

Wir bitten um Verständnis, dass diese Fragestellung individuell geprüft werden müsste und daher an dieser Stelle nicht pauschal beantwortet werden kann.

20. Wie / wo meldet man die Abwärmepotenziale? Gibt es diese Plattform schon?

Die [BfEE](#) gibt hierzu an: "Sowohl das Portal für die Übermittlung der Informationen seitens der Unternehmen, als auch die öffentliche Plattform befinden sich noch im Aufbau. Nähere Informationen hierzu erfolgen demnächst."

21. Kennen Sie den Fragebogen der Abwärmemeldung schon?

Nein, dieser liegt uns noch nicht vor.



22. Wenn ein Unternehmen bereits ein EnMS im Betrieb hat, bis wann müssen dann ValERI und die Messung von Prozesstemperaturen und Abwärme eingeführt sein?

Hierzu sind keine festen Fristen vorgegeben.

23. Müssen Unternehmen, die nach ISO 50001 zertifiziert sind, keine Meldung an die Abwärmeplattform machen?

Die Meldung an die Plattform für Abwärme gilt unabhängig davon, in welcher Form Energiemanagement im Unternehmen betrieben wird.

24. Was gilt für Firmen mit Gesamtenergieverbrauch weniger als 2,5 GWh/a? Was ist an Abwärmemeldungen notwendig?

Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch $< 2,5$ GWh/a sind von den Vorgaben zu Abwärme bzw. Abwärmemeldung ausgenommen.

25. Abwärmepotenzial: muss das gesamte Potenzial gemeldet werden oder nur das Potenzial, was extern bereitgestellt werden kann? (abzgl. Eigennutzung)

Das [Merkblatt](#) macht hierzu folgende Angabe: "Kein Abwärmepotenzial, sondern eine genutzte Abwärmequelle liegt dagegen vor, wenn die an einer Abwärmequelle entstehende Abwärmemenge vollständig energetisch genutzt wird."

Hierzu muss die Abwärme jedoch tatsächlich genutzt werden, eine theoretische oder geplante Nutzung der Abwärme befreit nicht von der Meldung.

26. Wir sind ein Großhandel und haben an Abwärme lediglich Klimageräte/RLT. Müssen wir auch die Abwärme melden?

Wir bitten um Verständnis, dass diese Fragestellung individuell geprüft werden müsste und daher an dieser Stelle nicht pauschal beantwortet werden kann.



27. Betrifft das Abwärmethema nicht nur Rechenzentren?

Nein – für Rechenzentren gelten darüber hinaus jedoch weitere Vorgaben aus dem EnEfG (§11-15).

28. Abwärme und Zumutbarkeit, muss auch hier ValERI mit kleiner 50 % Nutzungsdauer angewandt werden?

Nein, die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach ValERI ist in diesem Zusammenhang nicht explizit als Bewertungsmaßstab vorgegeben.

29. Wir sind ein Finanzdienstleister ohne internes Rechenzentrum, müssen wir Abwärmepotenziale erstellen/ermitteln?

Wir bitten um Verständnis, dass diese Fragestellung individuell geprüft werden müsste und daher an dieser Stelle nicht pauschal beantwortet werden kann.

30. An wen dürfen wir uns als MVV-Kunde wenden, um durch MVV die Abwärmenutzung beraten zu werden und Meldung zu machen.

Wir haben Ihren persönlichen Ansprechpartner über Ihre Anfrage informiert. Grundsätzlich können Sie sich immer an Ihren persönlichen Kundenbetreuer wenden oder an partner@mvv.de.

Thema: Regulatorik

31. Definition Umweltmanagementsystem im EnEfG

- a. Bezieht sich das Umweltmanagementsystem nicht auf die ISO 14001?**
- b. Wir haben ISO 14001-2015 eingeführt, was Energiethemen mit beinhaltet. Muss man trotzdem Emas oder Energiemanagement 50001 einführen?**
- c. Warum gilt die ISO 14001 nicht als Umweltmanagementsystem?**

Im EnEfG wird der Begriff Umweltmanagementsystem explizit mit EMAS gleichgesetzt. Damit ist ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 wohl nicht ausreichend.



32. Gilt das Gesetz auch für bestehende Energie- und Umweltmanagementsysteme?

Ja, das Gesetz gilt auch für Unternehmen mit bestehenden Energie- oder Umweltmanagementsystemen.

33. Wie werden Stadtwerke im Energieeffizienzgesetz gesehen? Gelten diese als "Öffentliche Stellen" oder als "Unternehmen"? Auch unter Berücksichtigung, dass diese oft 100%-Töchter der Städte/Kommunen sind, jedoch als eigenständige GmbH handeln.

Das EnEfG definiert öffentliche Stellen wie folgt:

"Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder sowie deren Vereinigungen; **nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter sowie Kommunen.** Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Bundes und/oder der Länder finanziert werden."

34. Ist statt ValERI auch die Amortisationsrechnung möglich für Unternehmen die schon längere Zeit ein EnMS zertifiziert haben?

Das EnEfG schreibt die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach ValERI für alle Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch > 7,5 GWh/a sowie zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich Umsetzungsplänen vor.

35. Zusammenspiel mit EDL-G

- a. **Gilt das EnEfG auch für KMUs? Diese sind in anderen Energiegesetzen, z.B. EDL-G nichts machen?**
- b. **Bis wann ist mit einer Angleichung des EDL-G zu rechnen?**
- c. **Was passiert mit den entsprechenden Regelungen zur Auditpflicht aus dem EDL-G, die ja auf der EU-Energieeffizienz-Richtlinie beruhen?**

Das EnEfG gilt auch für KMU's, für diese besteht keine Ausnahmeregelung. Wir rechnen mit einer Novelle des EDL-G im Jahr 2024, um die Vorgaben aus der Energieeffizienz-Richtlinie umzusetzen. Hierbei wird eine Pflicht zur



Durchführung von Energieaudits für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a (unabhängig vom KMU-Status) erwartet.

36. Als Wärmeversorger, inwiefern kann Fernwärme aus dem Anwendungsbereich eines EnMS nach 50001 ausgeschlossen werden? Auch hinsichtlich §8 Abs. 3 Nr. 1 EnEg. Vielen Dank schonmal.

Wir bitten um Verständnis, dass diese Fragestellung individuell geprüft werden müsste und daher an dieser Stelle nicht pauschal beantwortet werden kann.

37. Ist ValERI verpflichtend zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit zu nutzen, auch für Maßnahmen, die umgesetzt werden? Und ab wann muss ValERI verpflichtend eingesetzt werden?

Diese Frage können wir zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend beantworten. Das BAFA verweist darauf, dass Informationen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zeitnah veröffentlicht werden.

38. Wir haben zwei Standorte, einer ist nach ISO 50001 zertifiziert, einer hat ein Energieaudit nach EDL-G. Ist das weiter zulässig?

Wir bitten um Verständnis, dass diese Fragestellung individuell geprüft werden müsste und daher an dieser Stelle nicht pauschal beantwortet werden kann.

39. Wir sind als Dienstleister auf Fremdgeländen tätig und kennen den Verbrauch nicht. Wir sind auch nicht berechtigt, an den Standorten etwas zu verändern. Wie gehen wir mit den unbekannten Verbrauchsmengen um?

Wir bitten um Verständnis, dass diese Fragestellung individuell geprüft werden müsste und daher an dieser Stelle nicht pauschal beantwortet werden kann.

Thema: Energiemanagement-Software econ

40. Wir sind von Econ wirklich begeistert und haben die 50001. Auf Ihrer Folie ist unten rechts auch Wasser aufgeführt. Laut unserem Auditor fällt



Wasser für ihn nicht unter "Energie". Wird für das Energieeffizienzgesetz Wasser nun auch als Energieträger betrachtet?

Wasser ist nicht als Energieträger zu betrachten. Unabhängig davon kann dieses Medium gemessen werden, diese Anwendung ist möglich und in der Software abbildbar.

41. Gibt es Kostenaussagen bzgl. der Einführung von Managementsystemen?

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 27:02)

42. Kann man ein vorhandenes Messsystem mit econ koppeln?

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 28:08)

43. Muss ich zwingend in Hard- und Software investieren, um zum Beispiel Druckluft zu messen?

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 28:47)

44. Wie wird die thermische Energie in den WRG bei den Kompressoren gemessen?

Beispielsweise erfolgt die Messung mittels Wärmemengenzähler, da vorher das Abwärmepotenzial ungenutzt war, ist der Referenzwert mit „null“ anzunehmen.

45. Was ist ein SEU?

Die DIN EN ISO 50001 definiert SEUs (Signifikant Energy Users) als die relevanten Energieverbraucher in einem Unternehmen.



46. Wie ist das Lizenzsystem der Software aufgebaut? Wie sind die Softwarepflege-Gebühren? Ist eine Lösung fern der Cloud, also On-Premises möglich?

Als Nutzungs- und Lizenzmodell wird sowohl On-Premises, als auch eine Cloud-Lösung angeboten, die Entscheidung liegt beim Kunden.

Lizenzkosten für die On-Premises-Variante fallen einmalig an, für die Cloud-Anwendung entstehen monatliche Gebühren. Für Support und Updates werden 15 Prozent der Lizenzgebühr erhoben, dies gilt ab dem zweiten Jahr und ist eine fakultative Leistung.

47. Können bei der econ Software bereits Berechnungen nach Valeri durchgeführt werden?

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 40:51)

48. Müssen die Daten über eine Messstelle erhoben werden? Kann man das Lastprofil anhand anderer Daten ableiten?

Das Messen schafft eindeutige Fakten. Ableitungen, Interpretationen aus Lastprofilen spiegeln nicht die Tatsachen wider. Erfahrungsgemäß wird auch der Auditor Zweifel bei der Plausibilität der Ableitungen haben.

49. Kann die econ4 auch multivariable Regressionsanalysen durchführen?

Derzeit ist das noch nicht möglich. Es ist jedoch ein Thema der Softwareentwicklung und steht entsprechend auf der Agenda.

50. Kann die Software auch die Anforderungen des § 71a GEG -Gebäudeautomation - erfüllen?

Die Nachweiserbringung kann durch das Messen und der Darstellung in der econ 4 – Software erfolgen.

51. Können Sie auch den ECON ISO50001-Assistenten vorstellen?

Ja, das machen die Kolleginnen und Kollegen sehr gerne. Bitte melden Sie sich bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner oder schreiben Sie uns eine Mail an partner@mvv.de.



52. Wie viele Standorte/Immobilien können mit der Software econ4 dargestellt werden?

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 29:27)

53. Wie können zusätzliche Verbräuche, z.B. Benzin/Diesel in dieser Software abgebildet werden?

Dies ist davon abhängig, welche Daten uns zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise kann der Verbrauch monatlich als csv-Datei in die Software importiert werden (Dateiexport vom Flottenmanagement betrachten). Es gibt auch andere Möglichkeiten, aber diese müssten individuell geprüft werden. Die Frage kann daher an dieser Stelle nicht pauschal beantwortet werden. Bitte melden Sie sich gerne bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner oder schreiben Sie uns eine Mail an partner@mvv.de.

54. Wie binden sie bereitgestellte LE-Auto Ladestationen ein (u.a. Bezahlstruktur)?

Wir binden diese Mittel Modbus TCP oder vergleichbar ein und geben ausschließlich Steuerbefehle zur verfügbaren Ladeleistung. Hierfür ist eine physische Netzwerkverbindung notwendig. Wir interagieren nicht mit dem Bezahlsystem (Backend), daher muss im in den meisten Fällen der Backendbetreiber die notwendigen Voraussetzungen für das Lastmanagement schaffen. Das bedeutet in den meisten Fällen, dass ein angepasstes Skript auf den Säulen aufgespielt werden muss.

55. Was ist eine Parettolinie?

Ein Paretodiagramm ist ein Säulendiagramm, in dem die Einzelwerte der Größe nach geordnet aufgeführt werden (von links beginnend mit dem größten Wert). Mit der Paretoanalyse wird der Anteil der Einflussfaktoren auf eine Ergebnisgröße bestimmt.



56. Wie umfassend ist der Effizienzmaßnahmenkatalog? Sind dort auch Optimierungen für Bürogebäude (z.B. Raumsensoren, smarte Heizthermostate etc.) zu finden?

Im Rahmen von Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits werden für jedes Unternehmen individuell Effizienzmaßnahmen identifiziert. Diese zielen auf die für das jeweilige Unternehmen besonders relevanten Energieverbräuche ab und können daher sehr unterschiedlich sein.

Sonstiges:

57. Wird es auch zum "Transformationskonzept" eine vergleichbare Veranstaltung geben?

Informationen zum Transformationskonzept erhalten Sie hier:

[Blog: Wie Transformationskonzepte den Weg in Richtung Klimaneutralität ebnen](#)

[Webinar: Transformationskonzepte: Dekarbonisierung nach Plan. \(mvv.de\)](#)

Sollten Sie Interesse an einem unverbindlichen Erstgespräch haben, melden Sie sich bitte gerne jederzeit bei uns: [Kontakt MVV Partner](#)

58. An welche Kontaktadresse kann man sich im Nachgang melden?

Sollten Sie Interesse an einem unverbindlichen Erstgespräch haben, melden Sie sich bitte gerne jederzeit bei uns: [Kontakt MVV Partner](#)

59. Wie sieht es eigentlich mit MVV selbst aus? Könnten sie uns bitte die aktuellen Nachhaltigkeitsberichte zur Verfügung stellen.

Wir sind Vorreiter bei der Energiewende und haben uns mit unserem Mannheimer Modell einem strategischen Weg verpflichtet, mit dem wir als eines der ersten Energieunternehmen Deutschlands bis 2035 #klimapositiv werden.

Weitere Informationen zu unserem Mannheimer Modell erfahren Sie hier: [Mannheimer Modell - MVV Energie AG](#)

Sie finden unseren Nachhaltigkeitsbericht hier: <https://www.mvv.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbericht>